

Gebührensatzung der Gemeinde Mainhausen über die Kostenbeiträge der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mainhausen

Präambel

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBI. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBI. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBI. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBI. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBI. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBI. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBI. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBI I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBI I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mainhausen in ihrer Sitzung am 09. Juli 2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Betreuung von in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Mainhausen aufgenommenen Kinder haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und bis zum 05. eines Monats fällig.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntlebenden der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (4) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus § 2 ergebenden Kostenbeiträge für die Bereuung des Kindes/ der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsversorgung.
- (5) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt

Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines Kindes der jeweiligen Altersgruppe nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit in den Kitas "Haus der kleinen Kleckse", "Farbenland", "Panama" und "Kinderinsel":

U3-Betreuung (ab vollendetem 1. Lebensjahr bis 3 Jahre)

Betreuungsart	Öffnungszeiten	Betreuungszeit pro Woche	Betreuungsgebühr
III 3 Retreilling	Montag bis Freitag 07:00 – 12:30 Uhr	27,5 Stunden	170,91 €
IIIX Ketrellina	Montag bis Freitag 07:00 – 15:00 Uhr	40,0 Stunden	248,60 €
U3 Betreuung	Montag bis Donnerstag 07:00 – 16:10 Uhr und Freitag 07:00 – 15:00 Uhr	44,67 Stunden	279,68 €



Für die Kitas "Pusteblume" und ab 01.01.2025 für die Kita "Wendelinus":

Betreuungsart	Öffnungszeiten	Betreuungszeit pro Woche	Betreuungsgebühr
IIIX BETTEIIIINA	Montag bis Freitag 07:30 – 12:30 Uhr	25,0 Stunden	155,37€
III3 Retreuung	Montag bis Freitag 07:30 – 15:00 Uhr	37,5 Stunden	233,05 €
U3 Betreuung	Montag bis Donnerstag 07:30 – 16:00 Uhr und Freitag 07:30 – 15:00 Uhr	41,5 Stunden	257,92 €

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeit von 07:00 Uhr – 12:30 Uhr im Bereich der U3-Betreuung, besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der Mittagsversorgung.

<u>Ü3-Betreuung (Kindergartenbereich ab vollendetem 3. Lebensjahr bis Schuleintritt</u>

Für die Kitas "Haus der kleinen Kleckse", "Farbenland", "Panama" und "Kinderinsel":

Betreuungsart	Öffnungszeiten	Betreuungszeit pro Woche	Betreuungs- gebühr nach Freistellung
Kindergarten	Montag bis Freitag 07:00 – 12:30 Uhr	27,5 Stunden	00,00€
Tagesstätte	Montag bis Freitag 07:00 – 15:00 Uhr	40,0 Stunden	62,15 €
Tagesstätte	Montag bis Donnerstag 07:00 - 16:10 Uhr und Freitag 07:00 - 15:00 Uhr	44,67 Stunden	93,56 €

Für die Kitas "Pusteblume" und ab 01.01.2025 für die Kita "Wendelinus":

Betreuungsart	Öffnungszeiten	Betreuungszeit pro Woche	Betreuungsgebühr
IK inderdarten	Montag bis Freitag 07:30 – 12:30 Uhr	25,0 Stunden	00,00 €
HAGECTATTE	Montag bis Freitag 07:30 – 15:00 Uhr	37,5 Stunden	58,27 €
	Montag bis Donnerstag 07:30 – 16:00 Uhr und Freitag 07:30 – 15:00 Uhr	41,5 Stunden	86,29 €



(1) Verpflegungsentgelt

- a. Die Gebühr für das Mittagessen wir mit einer Monatspauschale abgerechnet. Diese liegt zum Satzungsbeschluss bei 80,00 Euro im Monat. Bei Preisänderungen durch den jeweiligen Anbieter/Zulieferer kann die Monatspauschale angepasst werden. Die Erziehungsberechtigten werden hierüber rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.
- b. Für den jeweiligen Zeitraum der Schulferien in Hessen erfolgt eine Abfrage über die Anwesenheit der Kinder. Bei einer wochenweisen Abwesenheit des Kindes wird die Monatspauschale pro Woche um ¼ gekürzt.
- c. Bei festgelegten Schließzeiten wird die Monatspauschale ebenfalls um ¼ pro Schließwoche gekürzt.
- d. Für Kinder, die an dauerhaft festgelegten Wochentagen nicht am Mittagessen teilnehmen, verringert sich die Gebühr um 1/20 pro Wochentag.
- e. Die Abrechnung der Verpflegungsgebühren erfolgt rückwirkend zum 05. des Folgemonats.
- (2) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Mainhausen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungsgebühren für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Betreuungsgebühren folgendes:
 - a. Eine Betreuungsgebühr wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe (Ü3-Betreuung), soweit ein Betreuungszeitraum von <u>bis zu sechs</u> Stunden täglich gebucht wurde.
 - b. Eine Betreuungsgebühr für die Betreuungsangebote in der Ü3-Betreuung wird anteilig über die sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben.
 - c. Für jedes weitere Kind einer Familie, das zur gleichen Zeit eine gemeindliche Einrichtung besucht, wird die jeweilige Betreuungsgebühr abzüglich maximal 50 € monatlich erhoben.
 - d. Die Verpflegungsgebühr bleibt von den vorstehenden Ermäßigungsregelungen unberührt.
 - e. Die Betreuungsgebühr ist für das Gesamtjahr kalkuliert und wird in gleichen monatlichen Pauschalbeträgen erhoben. Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten. Die Betreuungsgebühr ist auch bei vorübergehender Schließung, sowie Fehlen des Kindes weiter zu zahlen.

§ 2a Zusatzbeitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit

Die Kinder sind pünktlich nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen.

Bei einer wiederholt verspäteten Abholung wird die entsprechende Zeit der Überziehung mit je 30,00 Euro je angefangener Viertelstunde in Rechnung gestellt.

§ 3 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 05. eines Monats fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist. Etwaige Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen.
- (4) Stundungen, Niederschlagungen, Erlässe und abweichende Gebührenfestsetzungen erfolgen nach Maßgabe der Dienstanweisung vom 20.01.2000.



- (5) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen können die Personensorgeberechtigten die Übernahme von Betreuungskosten beim Kreis Offenbach nach Vorschrift des Achten Buches Sozialgesetzbuches (SGB VIII) beantragen. Des Weiteren können Anträge zur Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung im Rahmen des § 28 Abs. 6 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB II Leistungen für Bildung und Teilhabe: gemeinschaftliche Mittagsverpflegung) beim Kreis Offenbach gestellt werden.
- (6) Solange der Kreis Offenbach nicht über den Antrag entschieden hat, besteht eine Verpflichtung der Personensorgeberechtigten zur Selbstzahlung der anfallenden Gebühren. Dies gilt auch bei Folgeanträgen.

§4 Verfahren bei Nichtzahlung

(1) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§5 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Kindertageseinrichtung für Kinder erhoben über:
 - a. Name, Vorname des Kindes und der Personensorgeberechtigten
 - b. Anschrift
 - c. Geburtsdatum des Kindes
 - d. Name und Alter weitere Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Mainhausen besuchen.
 - e. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.
- (3) Die Löschung der Daten erfolgt nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Die Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12. Juli 2022 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Mainhausen, den 09.07.2024

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen

Frank Simon Bürgermeister

der Gemeinde Mainhausen

^UGisela Schobbe Beigeordneter

der Gemeinde Mainhausen



Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende ausgefertigte Satzung wurde am 27.07.2024 in der Offenbach-Post und auf der Homepage der Gemeinde Mainhausen öffentlich bekannt gemacht.

Mainhausen, den 27.07.2024

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen

Frank Simon Bürgermeister

der Gemeinde Mainhausen